

Nationaler Tarifstruktur-Vertrag

Physiotherapie (Art. 43 Abs. 5 KVG)

vom 15. August 2016

zwischen

- a) **H+ Die Spitäler der Schweiz,**
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

Leistungserbringerverband,

und

- b) **curafutura – Die innovativen Krankenversicherer,**
Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Versichererverband,

alle zusammen Verbände und/oder Tarifpartner.

Ingress

¹ Die aufgeführten Tarifpartner haben für ambulante physiotherapeutische Leistungen eine sachgerechte und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene, nationale Tarifstruktur erstellt. Auf der Basis der Struktur des vorliegenden Tarifstrukturvertrages können Tarifverträge für die Höhe des Taxpunktwertes sowie weitere Regelungen abgeschlossen werden.

² Wo in diesem Vertrag sowohl die männliche wie weibliche Bezeichnung notwendig wäre, wird zur besseren Lesbarkeit des Vertrages jeweils die männliche Form verwendet. Sie gilt für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Mit vorliegendem Tarifstruktur-Vertrag vereinbaren die Tarifpartner – auf unbefristete Dauer hin – eine neue, moderne, wirtschaftliche und zweckmässige Tarifstruktur. Er regelt die Einführung und die Weiterentwicklung der neuen Tarifstruktur „Physiotherapie-Tarifstruktur“.

Art. 2 Tarifstruktur

¹ Die Tarifpartner vereinbaren die „Physiotherapie-Tarifstruktur“ gemäss Anhang 1.

² Die Tarifstruktur „Physiotherapie-Tarifstruktur“ enthält pro bewerteter Leistung folgende Elemente: Tarifposition-Nr., Bezeichnung der Leistung, Taxpunkte, Leistungsbezeichnung auf Rechnung, Beschreibung der Leistungsposition, Abrechnungskombinationen und Zuschläge sowie Anwendungsregeln.

³ Das Glossar gemäss Anhang 2 definiert Begriffe der Physiotherapie-Tarifstruktur und dient als unterstützendes Element für die Tarifstruktur-Anwender.

⁴ Die Tarifierung des Behandlungs- und Schienenmaterials erfolgt gemäss Anhang 3, wobei dieser Tarifstruktur-Vertrag ohne entsprechenden Tarifvertrag kein Abgabevertrag im Sinne von Art. 55 KVV darstellt.

Art. 3 Inkrafttreten der neuen Tarifstruktur

¹ Der von den Tarifpartnern vereinbarte Tarifstruktur-Vertrag tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er wird auf eine unbefristete Dauer hin vereinbart.

Art. 4 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifstruktur-Vertrag (inkl. Anhänge) ist anwendbar auf dem Gebiet der ganzen Schweiz.

² Dieser Tarifstruktur-Vertrag (inkl. Anhänge) ist anwendbar für ambulante Physiotherapie-Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), welche durch Spitäler (inklusive Kliniken) sowie Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie in freier Praxis erbracht werden, die sich anlässlich der Abrechnung mittels einer ZSR- respektive K-Nummer ausweisen.

Art. 5 Qualitätssicherung

¹ Die Tarifpartner beabsichtigen, eine zeitgemässe, effiziente und messbare Qualitätssicherung auf vertraglicher Basis im Sinne von Art. 77 KVV einzuführen. Zur Erreichung dieses Zwecks vereinbaren die Tarifpartner innert einem Zeitraum von 24 Monaten seit Inkrafttreten des Tarifstruktur-Vertrages eine separate Vereinbarung.

² Die Tarifpartner entwickeln eine Methode zur Messung der Qualität, welche auf der Messpflicht von Ergebnisqualitätsindikatoren und der transparenten Darlegung der Resultate auf der Ebene einzelner Leistungserbringer basiert.

³ Mit der Anwendung des Tarifstruktur-Vertrages durch die Leistungserbringer und Versicherer gelten die dereinst geregelten Qualitätssicherungsvorgaben als anerkannt.

Art. 6 Normierung und Monitoring

¹ Die Tarifpartner vereinbaren, die vorgenommene Transcodierung und Normierung des nationalen Taxpunkt volumens sowie die Abrechnungspraxis zu überwachen (Monitoring).

² Die technische Vorgehensweise der Normierung, der Datenlieferung und des Monitorings sind in Anhang 6 festgelegt.

Art. 7 Paritätische Tarifstruktur-Kommission – Physiotherapie (TSK-P)

¹ Die Tarifpartner begründen eine Paritätische Tarifstruktur-Kommission - Physiotherapie (TSK-P).

² Die TSK-P evaluiert und verifiziert die Umsetzung der kostenneutralen Normierung der Tarifstruktur (Normierung und Monitoring sowie Kompetenzen gemäss Anhang 6). Die Ergebnisse werden in Form konkreter, schriftlicher Anträge zur Revision der Tarifstruktur den Tarifpartnern unterbreitet.

³ Nach Abschluss der Umsetzungsphase wird die TSK-P die Tarifstruktur weiterhin jährlich überprüfen und konkrete Verbesserungsanträge zur Revision schriftlich den Tarifpartnern unterbreiten.

⁴ Die Details zur Organisation sowie zur Finanzierung der TSK-P regeln die Tarifpartner im Anhang 4.

Art. 8 Paritätische Interpretationskommission – Physiotherapie (PIK-P)

¹ Die Tarifpartner setzen eine paritätische Interpretationskommission - Physiotherapie (PIK-P) ein.

² Die PIK-P setzt sich mit dem Ziel einer einheitlichen Tarifinterpretation mit allfällig strittigen Auslegungsfragen zu Tarifpositionen resp. entsprechender Abgrenzungen auseinander. Die PIK-P empfiehlt auf Antrag eines Tarifpartners Lösungen zu Interpretationsfragen. Die PIK-P befasst sich nicht mit Sachverhaltsfragen resp. konkreten Einzelstreitigkeiten.

³ Diese Kommission ist zuständig für die Behandlung von allgemeinen Interpretationsfragen und sie kann Empfehlungen abgeben. Die Details zum Verfahrensablauf, zu den Kompetenzen sowie zur Finanzierung der PIK-P regeln die Tarifpartner im Anhang 5.

Art. 9 Kündigung

¹ Der Tarifstruktur-Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 30. Juni sowie auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2020. Die Kündigung ist allen Tarifpartnern per Einschreiben zuzustellen. Mit der Kündigung eines Tarifpartners fällt der Tarifstruktur-Vertrag für sämtliche Tarifpartner, Versicherer und Leistungserbringer dahin.

² Die Tarifpartner verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifstruktur-Vertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Tarifstruktur-Vertrages enden

- der Tarifvertrag vom 15. Dezember 2001 zwischen H+ Die Spitaler der Schweiz und santesuisse, der Medizinaltarif-Kommission UVG, der Invalidenversicherung, dem Bundesamt fur Miltarversicherung, sowie der
- Tarifstruktur-Vertrag vom 1. Februar 2015 zwischen den Tarifpartnern sowie die entsprechende Verlangerung vom Oktober 2015.

Art. 10 Anwendung Tarifstrukturvertrag

Mit der Anwendung der Tarifstruktur durch einen einzelnen Leistungserbringer oder Versicherer gelten der Tarifstruktur-Vertrag inklusiv Anhange sowie die Interpretationen der PIK-P als durch diesen anerkannt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausfuhrung ausgefertigt und unterzeichnet. Zwei Vertragsexemplare sind fur den Bundesrat und jeweils ein Vertragsexemplar ist fur die Tarifpartner bestimmt.

² Dieser Vertrag wird samt Anhang auf Franzosisch und Italienisch ubersetzt. Als rechtlich massgebend gilt einzig der deutsche Vertragstext.

³ Weder die Tarifpartner insgesamt, noch die Versichererverbande oder die Leistungserbringerverbande unter sich, bilden gestutzt auf den vorliegenden Vertrag eine einfache Gesellschaft.

⁴ Dieser Tarifstruktur-Vertrag bildet den Antrag an den Bundesrat zur Genehmigung der Tarifstruktur im Sinne von Art. 43 Abs. 5 KVG.

Art. 12 Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile dieses Tarifstruktur-Vertrages gelten:

- Anhang 1 Tarifstruktur 1.0
- Anhang 2 Glossar
- Anhang 3 Behandlungs-und Schienenmaterial
- Anhang 4 Paritatische Tarifstruktur-Kommission (TSK-P)
- Anhang 5 Paritatische Interpretationskommission (PIK-P)
- Anhang 6 Normierung und Monitoring (mit einer Beilage)

Bern, den

curafutura – Die innovativen Krankenversicherer

Dr. Ignazio Cassis
Präsident

Pius Zängerle
Direktor

Bern, den

H+ Die Spitäler der Schweiz

Charles Favre
Präsident

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor